

Interessenausgleich

99-05-01

Kapazitätsreduzierung Schaltanlagenbau

Aufgrund der verstärkten Einführung elektronischer Steuerungen und einer damit zusammenhängenden Modulbauweise wird vor dem Hintergrund der derzeitigen schlechten Auftragslage zwischen der Geschäftsleitung der Firma und dem gemeinsamen Betriebsrat der Firmen und der nachfolgende Interessenausgleich abgeschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Interessenausgleich gilt für alle Beschäftigten der Firma in der Abteilung Schaltanlagenbau, Elektrowerkstatt.

§ 2 Kündigungsverzicht

Die Geschäftsleitung der verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Reduzierung der Personalkapazität im Schaltanlagenbau auf betriebsbedingte Kündigungen zu verzichten.

§ 3 Kapazitätsanpassung

Als Mittel zur Reduzierung der Personalkapazität, von der drei Vollzeit Arbeitsplätze betroffen sind, dienen langfristige und dauerhafte Versetzungen. Der Betriebsrat verpflichtet sich bei der Anhörung zur Zustimmung zu diesen Versetzungen unter der Voraussetzung der Freiwilligkeit der betroffenen Mitarbeiter und der Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen.

a) Langfristige Versetzungen

Der Mitarbeiter behält seinen Stammarbeitsplatz im Schaltanlagenbau und wird auch weiterhin als Mitarbeiter dieser Abteilung / Kostenstelle geführt. Sein Einsatz in einer anderen Abteilung wird nach den üblichen firmeninternen Regelungen abgerechnet. Als Entlohnung erhält der Mitarbeiter für die Dauer der Versetzung seinen Durchschnittslohn der letzten drei Monate weiterbezahlt.

Bei Kapazitätsengpässen im Schaltanlagenbau wird der Mitarbeiter unverzüglich wieder im Schaltanlagenbau eingesetzt.

b) Dauerhafte Versetzungen

Der Mitarbeiter wechselt unbefristet in eine andere Abteilung und wird auch als Mitarbeiter der neuen Abteilung geführt. Er erhält für mindestens zwölf Monate eine Verdienstsicherung. Wechselt er in eine Abteilung, die nicht dem betrieblichen Prämienlohnsystem angeschlossen ist, müssen Geschäftsleitung und Betriebsrat gemäß § 99 BetrVG Einigung über die nach der Verdienstsicherung anzuwendende Eingruppierung erzielen.

Folgende Arbeitsplätze stehen für Versetzungen im Sinne dieses Interessenausgleichs zur Verfügung:

- Mitarbeiter der Werksinstandhaltung (dauerhaft)
- Mitarbeiter des Kundendienstes der (langfristig)
- Mitarbeiter der Logistik der (langfristig)

Eine weitere Stelle als Mitarbeiter der Werksinstandhaltung wird durch einen Auszubildenden des Schaltanlagenbaus besetzt, sobald dieser seine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

Es besteht die Möglichkeit der Umwandlung einer langfristigen in eine dauerhafte Versetzung unter dem Vorbehalt der Verdienstsicherung und dem Einverständnis des betroffenen Mitarbeiters. Der Betriebsrat ist hierüber gemäß § 99 BetrVG anzuhören.

§ 4

Schulungsanspruch

Die von den Versetzungen betroffenen Mitarbeiter haben einen Anspruch auf eine zeitlich und inhaltlich angemessene Einarbeitung und Qualifizierung für ihre neuen Arbeitsplätze. Erhalten sie diese nicht, so haben sie ein uneingeschränktes Rücktrittsrecht von der Versetzung und sind wieder im Schaltanlagenbau einzusetzen.

§ 5

Zukunftsorientierung

Dieser Interessenausgleich dient der langfristigen Erhaltung des Schaltanlagenbaus als eigenständiger Abteilung. Teil dieser Zukunftssicherung ist die Beibehaltung der Ausbildung in diesem Bereich: Jährlich wird weiterhin ein Auszubildender zum Energieanlagenelektroniker eingestellt.

Teil der Zukunftssicherung ist auch die Absicht der Betriebsparteien, diesen Interessenausgleich für eventuell noch anstehende weitere Kapazitätsanpassungen im Schaltanlagenbau als Basis zu verwenden.

§ 6

Streitigkeiten aus diesem Interessenausgleich

Bei aus dieser Vereinbarung resultierenden Streitigkeiten verhandeln die Geschäftsleitung/en und der Betriebsrat unverzüglich mit dem Ziel einer Einigung. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer Seite die Einigungsstelle.

Die Möglichkeit zu etwaigen rechtlichen / arbeitsgerichtlichen Schritten bleibt hierdurch unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Dieser Interessenausgleich tritt zum 01.05.1999 in Kraft und behält seine Gültigkeit für den
geregelten Sachverhalt bis zum Abschluß der zugrundeliegenden Umstände.

....., den 20.04.1999

Xy GmbH

Gemeinsamer Betriebsrat

- Geschäftsleitung -

- Betriebsrat -